

Quellensteuertarife und Bezugsprovision ab 1. Januar 2019

Nach Artikel 102 des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri vom 26. September 2010 (StG; RB 3.2211) bestimmt die Finanzdirektion die Höhe des Quellensteuerabzugs für den Kanton, die Einwohnergemeinden und die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden entsprechend den für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuersätzen und Steuerfüssen. Gemäss Artikel 85 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG; SR 642.11) bestimmt die Eidgenössische Steuerverwaltung im Einvernehmen mit der kantonalen Behörde die Ansätze, die als direkte Bundessteuer in den kantonalen Tarifen einzubauen sind.

Gemäss Artikel 30 Absatz 1 des Reglements über die Quellensteuer und das vereinfachte Abrechnungsverfahren (RB 3.2214) setzt die Finanzdirektion die Bezugsprovision jährlich fest.

Die Finanzdirektion zieht in Erwägung:

Nachdem der Landesindex der Konsumentenpreise per 30. Juni 2018 gegenüber dem letzten Ausgleich um 1.3 Punkte abgenommen hat, ist auf den 1. Januar 2019 keine kalte Progression auszugleichen. Auch die übrigen Abzüge erfahren keine Änderung.

Der gewogene Steuerfuss für die Gemeinden und die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden nahm gegenüber der Vorperiode um je 1 Prozentpunkt ab.

Die einfache Steuer für ein Steuerjahr beträgt für den Kanton 7,10 Prozent, für die Einwohnergemeinden 7,10 Prozent und für die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden 1 Prozent des steuerbaren Einkommens. In den Quellensteuertarifen im Anhang ist ein Kantonssteuerfuss von 100 Prozent, ein gewogener Gemeindesteuerfuss von 101 Prozent (Vorperiode 102 Prozent) und für die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden ein gewogener Steuerfuss von 117 Prozent (Vorperiode 118 Prozent) berücksichtigt. Für die direkte Bundessteuer wird der Tarif für das Steuerjahr 2019 gemäss der Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) über den Ausgleich der Folgen

der kalten Progression für die natürlichen Personen berücksichtigt. Die Quellensteuertarife 2019 wurden unter Berücksichtigung des gewogenen Steuerfusses für die Gemeinden, Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden neu berechnet.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Projekts "Lohnstandard-Quellensteuer" wurde die Bezugsprovision für den Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL) ab der Steuerperiode 2015 von 4 auf 3 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags reduziert. Für die Steuerperiode 2019 drängt sich keine Änderung auf.

Sämtliche Tarife mit Ausnahme der Tarificodes D, E, F und O sind im Internet auf der Homepage des Amtes für Steuern publiziert. Der Steuersatz für Tarif D (Tarif O in Verbindung mit Tarif D) wird unverändert bei 10 Prozent belassen. Der Steuersatz für Tarif E ist bereits in Artikel 11 des Reglements über die Quellensteuer und das vereinfachte Abrechnungsverfahren enthalten. Das Grenzgängerabkommen mit Italien (Tarif F) betrifft nur die Kantone Graubünden, Wallis und Tessin.

und beschliesst:

1. Die Quellensteuertarife A, B, C, H, L, M, N und P werden beschlossen und gelten ab 1. Januar 2019.
2. Die Quellensteuertarife A, B, C, H, L, M, N und P werden ausschliesslich im Internet publiziert ([www.ur.ch/steuern](http://www.ur.ch/steuern) > Quellensteuer > Wegleitungen, Tarife und Formulare). Mit dem Vollzug wird das Amt für Steuern beauftragt.
3. Der Quellensteuertarif D (Nebenerwerb) wird unverändert auf 10 % festgesetzt.
4. Die Bezugsprovision für die SSL wird auf 3 % des gesamten Quellensteuerbetrags festgesetzt.
5. Dieser Beschluss ist allen Einwohnergemeinden und den SSL via Homepage des Kantons Uri ([www.ur.ch/steuern](http://www.ur.ch/steuern)) zu eröffnen. Mit dem Vollzug wird das Amt für Steuern beauftragt.

Mitteilung an Amt für Finanzen; Finanzkontrolle und Amt für Steuern (Vollzug Ziffer 2 und 5).

6460 Altdorf, 19. November 2018

**FINANZDIREKTION URI**

Der Vorsteher:

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'U' followed by 'J' and 'A', with a horizontal line extending to the right.

Urs Janett, Regierungsrat